

Nationale Befreiungskämpfe und Dekolonisierungspolitik der Vereinten Nationen: Zu einigen völkerrechtlichen Tendenzen

*Eckart Klein**)

I

Die intensive Unterstützung der kolonialen, insbesondere der afrikanischen Befreiungskämpfe durch die Vereinten Nationen hat nicht nur zum politischen Triumph der diese Kämpfe tragenden nationalen Befreiungsbewegungen¹⁾ geführt. Die Konsequenzen dieser Politik sind auch dort sichtbar geworden, wo die Vereinten Nationen bemüht sind, auf die Fortbildung der geltenden Regeln des Völkerrechts Einfluß zu nehmen. Dies gilt etwa für das Selbstbestimmungsrecht, das Gewaltverbot und wichtige Regeln des Kriegsrechts. Interessante Einblicke in die sich hier abzeichnenden, zum Teil wohl schon vollzogenen Wandlungen lassen sich gewinnen, wenn man über eine längere Zeitspanne hinweg die fortschreitende Arbeit an bestimmten, auf der Tagesordnung der Generalversammlung ständig wiederkehrenden Themen beobachtet. Dies soll im folgenden am Beispiel von vier, in diesem Zusammenhang besonders aufschlußreichen Fragenkreisen näher dargelegt werden. Dabei handelt es sich um das Thema der Verwirklichung der Deklaration über die Unabhängigkeitsgewährung für Länder und Völker unter Kolonialherrschaft (Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples); um die Bestrebungen, bei der Über-

*) Dr. iur., Referent am Institut.

¹⁾ Die Befreiungsbewegungen sind im einzelnen vorgestellt bei R. Gibson, *African Liberation Movements* (1972). Zum ideologischen Hintergrund vgl. auch Y. Bénôt, *Idéologies des Indépendances Africaines* (2. Aufl. 1972), S. 494 ff.

windung des internationalen Terrorismus einen gemeinsamen Weg zu finden (Measures to Prevent International Terrorism which Endangers or Takes Innocent Human Lives or Jeopardizes Fundamental Freedoms, and Study of the Underlying Causes of those Forms of Terrorism and Acts of Violence which Lie in Misery, Frustration, Grievance and Despair and which Cause Some People to Sacrifice Human Lives, Including Their Own, in an Attempt to Effect Radical Changes); um die Bemühungen um eine Definition des Angriffsbegriffs (Question of Defining Aggression) und um das Thema der Beachtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten (Respect for Human Rights in Armed Conflicts). Resolutionen zu weiteren Fragenkreisen werden nur hilfswise und unterstützend herangezogen. Zunächst soll freilich kurz skizziert werden, wie die Befreiungsbewegungen selbst die politische und rechtliche Anerkennung im Rahmen der Vereinten Nationen gefunden haben.

II

Die Anerkennung der Befreiungsbewegungen durch die Vereinten Nationen ist schrittweise erfolgt. Am Anfang stand die Aufforderung, den nationalen Befreiungsbewegungen materielle und moralische Unterstützung für ihren Kampf zu gewähren²⁾. Auch wurde mit Genugtuung der Fortschritt bemerkt, den die Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gemacht haben³⁾. Eine dynamische Entwicklung setzte jedoch erst im Verlauf der 27. Generalversammlung (1972) ein. In der Resolution 2918 (XXVII) wurden die nationalen Befreiungsbewegungen Angolas, Guineas (Bissau) und Cape Verdes sowie Mozambiques als »die authentischen Vertreter der wahren Bestrebungen der Völker jener Gebiete« bestätigt⁴⁾. Ein Jahr später wurde diese Aussage nicht nur für die Befreiungsbewegungen der portugiesischen Kolonialgebiete wiederholt⁵⁾, sondern eine entsprechende Bestätigung wurde auch für die nationalen Befreiungsbewegungen Süd-Rhodesiens (Zimbabwe) erteilt⁶⁾. Gleichzeitig ging die

²⁾ UN Doc. A/RES/2105 (XX) Ziff. 10.

³⁾ UN Doc. A/RES/2878 (XXVI) Ziff. 5.

⁴⁾ Wortlaut UN Doc. A/RES/2918 (XXVII) Ziff. 2.

⁵⁾ UN Doc. A/RES/3113 (XXVIII) Ziff. 2.

⁶⁾ UN Doc. A/RES/3115 (XXVIII) Ziff. 2: "The General Assembly . . . Reaffirms the principle that there should be no independence before majority rule in Zimbabwe and that any settlement relating to the future of the Territory must be worked out with the full participation of the genuine political leaders and representatives of the national liberation movements, who are the sole and authentic representatives of the true aspirations of the people of Zimbabwe, and must be endorsed freely and fully

Generalversammlung noch einen Schritt weiter. Sie erkannte die Befreiungsbewegung Südwestafrikas (Namibia) »als authentische Vertreterin des namibischen Volkes« an⁷⁾. Gegenüber der Republik Südafrika wurde eine weitere Variante entwickelt: In der Resolution 3151 G Ziff. 11 (XXVIII) wird der südafrikanischen Regierung das Recht abgesprochen, das Volk Südafrikas zu vertreten; zugleich werden die von der Organisation Afrikanische Einheit (OAU) anerkannten Befreiungsbewegungen⁸⁾ als die authentischen Vertreter der überwältigenden Mehrheit des südafrikanischen Volkes bestätigt⁹⁾.

Auf der 29. Generalversammlung (1974) ergaben sich weitere, allerdings geringfügigere Veränderungen. Die nun namentlich genannten Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Gebieten Afrikas wurden, wohl im Zusammenhang mit dem erfolgten Regimewechsel in Lissabon (April 1974) – entsprechend der für Namibia geltenden Formulierung¹⁰⁾ – gleichfalls als die authentischen Vertreter der betroffenen Völker bezeichnet¹¹⁾.

by the people”. – Im Jahr zuvor hatte es noch geheißen: “The General Assembly . . . 1. Reaffirms the principle that there should be no independence before majority rule in Zimbabwe, and affirms that any settlement relating to the future of the Territory must be worked out with the full participation of the genuine political leaders representing the majority of the people of Zimbabwe and must be endorsed freely and fully by the people”; UN Doc. A/RES/2945 (XXVII).

7) UN Doc. A/RES/3111 (XXVIII): “The General Assembly . . . I. 2. Recognizes that the national liberation movement of Namibia, the South West Africa People’s Organization, is the authentic representative of the Namibian people, and supports the efforts of the movement to strengthen national unity . . .”.

8) Zu der Bedeutung der OAU für die Behandlung der Befreiungsbewegungen durch die UN vgl. H. D. Lass, Die Vereinten Nationen und die Dekolonisation der portugiesischen Überseegebiete, in: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 40/75, S. 3 f. (18 ff.). Südafrikanische Befreiungsbewegungen, von der OAU anerkannt, sind der African National Congress (ANC) und der Pan Africanist Congress (PAC); dazu Gibson (Anm. 1), S. 38 ff., 81 ff.

9) “The General Assembly . . . 11. Declares that the South African régime has no right to represent the people of South Africa and that the liberation movements recognized by the Organization of African Unity are the authentic representatives of the overwhelming majority of the South African people”.

10) UN Doc. A/RES/3295 (XXIX) I Ziff. 2.

11) UN Doc. A/RES/3294 (XXIX): “The General Assembly . . . 6. Reaffirms its total support of, and constant solidarity with, the peoples of the Territories under Portuguese domination in their legitimate struggle to achieve without further delay freedom and independence under the leadership of their national liberation movements: The Frente Nacional para a Libertação de Angola, the Movimento Popular de Libertação de Angola, the Partido Africano da Independência da Guiné e Cabo Verde, the Frente de Libertação de Mozambique and the Movimento de Libertação de Sao Tomé et Príncipe – which are authentic representatives of the peoples concerned; . . .”.

In der Resolution über die Apartheid-Politik Südafrikas fehlen — wie vor 1973 — Hinweise auf das Vertretungsrecht der Regierung¹²⁾. Auf eine materielle Änderung der gegenüber Südafrika eingeschlagenen Politik kann daraus aber keinesfalls geschlossen werden. Die Vorgänge um den Ausschluß Südafrikas von der Teilnahme an den Debatten der 29. Generalversammlung zeigen vielmehr, daß die Generalversammlung gerade die These der fehlenden Repräsentanz aufgegriffen und daraus ihre — freilich satzungswidrigen — Konsequenzen gezogen hat¹³⁾.

Zur Zeit (1. Hälfte 1975) ergeben sich also folgende Differenzierungen: Für Süd-Rhodesien gilt, daß die dortigen Befreiungsbewegungen von den Vereinten Nationen als die authentischen Vertreter der wahren Bestrebungen des Volkes von Zimbabwe angesehen werden. Die Befreiungsbewegungen in den Gebieten unter portugiesischer Herrschaft und in Südwestafrika werden als die authentischen Vertreter der jeweiligen Völker betrachtet. In negativer Wendung wird der südafrikanischen Regierung die Repräsentation des Volkes von Südafrika bestritten und demgegenüber das Recht, die Mehrheit des Volkes zu vertreten, den Befreiungsbewegungen zugesprochen.

Trotz dieser voneinander abweichenden Aussagen bestehen bezüglich des Status der verschiedenen Befreiungsbewegungen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen keine sichtbaren Unterschiede. Sie besitzen alle den Status von Beobachtern¹⁴⁾. Damit ist ein Verfahren etabliert, das den Vereinten Nationen erlaubt, die Auffassungen der Befreiungsbewegungen als Faktor bei der Willensbildung der Organisation unmittelbar zu berücksichtigen. Die 29. Generalversammlung hat dabei die Möglichkeiten der Befreiungsbewegungen, zu Wort zu kommen, erweitert. Waren die von der OAU anerkannten Befreiungsbewegungen schon bisher als Beobachter bei den Beratungen des 4. Hauptausschusses und des 24er-Ausschusses zugelassen, so wurde ihnen nunmehr in dieser Kapazität auch der Zugang zu allen übrigen Hauptausschüssen und sonstigen

¹²⁾ Vgl. UN Doc. A/RES/3324 (XXIX); vgl. oben Anm. 9.

¹³⁾ Dazu vgl. E. Klein, Zur Beschränkung von Mitgliedschaftsrechten in den Vereinten Nationen, Vereinte Nationen, Jg. 23 (1975), S. 51 ff. (55).

¹⁴⁾ Dazu ausführlich A. Glenn Mower, Observer Countries: Quasi Members of the United Nations, International Organization, Bd. 20 (1966), S. 266 ff.; ferner Chr. Tomuschat, Die Befreiungsbewegungen in den Vereinten Nationen, Vereinte Nationen, Jg. 22 (1974), S. 65 ff. — Dies ändert sich für die Gebiete, die unabhängige Staaten geworden sind und als solche selbst die Mitgliedschaft in den UN erwerben; vgl. für Guinea-Bissau UN Doc. A/RES/3203 (XXIX); Mozambique soll am 25. 6. 1975, Sao Tomé und Príncipe sollen am 12. 7. 1975 unabhängig werden; UN Doc. A/RES/3294 (XXIX).

Unterorganen der Generalversammlung eröffnet; ihnen ist also lediglich noch das Auftreten im Plenum selbst verwehrt¹⁵⁾.

Über diesen Standard geht der der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) durch Resolution 3237 (XXIX) eingeräumte Beobachterstatus in zweifacher Hinsicht noch hinaus. Einmal gestattet er auch die Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung selbst¹⁶⁾. Zum anderen ist das Teilnahmerecht nicht wie bei den Befreiungsorganisationen Schwarz-Afrikas gegenständlich beschränkt. Während diese nur zu den ihr Gebiet betreffenden Fragen gehört werden¹⁷⁾, ist im Fall der PLO eine analoge Begrenzung auf die Diskussion des Palästinaproblems nicht vorgenommen worden¹⁸⁾¹⁹⁾.

Da Süd-Rhodesien keine mitgliedschaftlichen Rechte in den Vereinten Nationen hat, konnte die Zuerkennung der Interessenvertretung an die dortigen Befreiungsbewegungen auch keine Statusminderung Süd-Rhodesiens herbeiführen²⁰⁾. Anderes gilt für Südafrika und Portugal. Zwar reichen die Rechtseinbußen, die beide Staaten haben hinnehmen müssen,

¹⁵⁾ UN Doc. A/RES/3280 (XXIX) Ziff. 6.

¹⁶⁾ UN Doc. A/RES/3237 (XXIX): "The General Assembly . . . Taking into consideration the universality of the United Nations prescribed in the Charter . . . 1. Invites the Palestine Liberation Organization to participate in the sessions and the work of the General Assembly in the capacity of observer".

¹⁷⁾ Diese territoriale Beschränkung des Aktivitätsspektrums der Befreiungsbewegungen in den UN ist durchgehend eingehalten worden; vgl. zuletzt UN Doc. A/RES/3300 Ziff. 8 (XXIX): ". . . to participate fully as observers in all proceedings relating to their countries . . ."; ferner A/RES/3328 (XXIX) Ziff. 10. Anderes gilt, wenn die Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an Konferenzen aufgefordert werden; vgl. etwa die Aufstellung in UN Doc. A/9061 App. 1, S. 7, über die Beteiligung an der Osloer Expertenkonferenz zur Unterstützung der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika 1973.

¹⁸⁾ Siehe oben Anm. 16. Die Res. 3237 (XXIX) ist u. a. aus diesem Grund von 17 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, abgelehnt worden (95:17:19).

¹⁹⁾ Der Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu den internationalen Organisationen hat die Konferenz in ihrem Schlußakt eine Resolution über den Beobachterstatus nationaler Befreiungsbewegungen, die von der OAU und/oder der Arabischen Liga anerkannt sind, beigegeben; dort wird empfohlen, die Bestimmungen der Konvention, die nur auf Staaten bezogen sind, auf diese Befreiungsbewegungen analog anzuwenden, bis diese Frage endgültig geklärt sei; UN Doc. A/Conf. 67/15.

²⁰⁾ In die Gespräche, die zur Unabhängigkeit Süd-Rhodesiens führen sollen, soll das dort herrschende illegale Regime gar nicht eingeschaltet werden, sondern nur die authentischen und anerkannten Vertreter des rhodesischen Volkes; vgl. UN Doc. A/RES/3246 (XXIX).

bis in das Jahr 1963 zurück²¹⁾ und damit in eine Zeit, die vor der förmlichen Anerkennung der verschiedenen Befreiungsbewegungen als authentische Vertreter durch die Resolutionen der Generalversammlung liegt. Insoweit mögen diese Maßnahmen noch vorwiegend Sanktionscharakter gehabt haben. Der Zusammenhang mit der Aufwertung der Befreiungsbewegungen wird aber deutlich, wenn 1973 durch die Resolution 3113 Ziff. 9 (c) (XXVIII) alle Staaten aufgefordert werden, keine Verträge und Abkommen mit Portugal abzuschließen, soweit in sie auch Angola und Mozambique einbezogen sind. Auch die Übertragung des Rechts der internationalen Vertretung Namibias auf den Council of Namibia²²⁾ unmittelbar nach der Bestätigung, die der Internationale Gerichtshof durch sein Gutachten²³⁾ dem bereits 1966 durch die Generalversammlung erfolgten Widerruf des Mandats über Südwestafrika²⁴⁾ gegeben hatte, weist in diese Richtung. Entsprechendes gilt für die seit 1970 gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung, die Beglaubigung der Delegierten Südafrikas zurückzuweisen; es ist kein Zufall, daß allerdings Konsequenzen hieraus für die Betätigung Südafrikas in der Generalversammlung erst 1974 gezogen wurden, nachdem im Jahr zuvor der südafrikanischen Regierung das Recht zur Repräsentation des Volkes von Südafrika selbst – nicht etwa nur von Namibia – abgesprochen worden war²⁵⁾. Für Portugals Delegierte stand hingegen die Verweigerung der Beglaubigung immer nur insoweit zur Debatte, als sie beanspruchten, auch die afrikanischen Gebiete mitzuvertreten²⁶⁾; die Mitgliedschaftsrechte Portugals in seiner Eigenschaft als europäischer Staat standen hingegen nicht zur Diskussion.

III

Eine bemerkenswerte Entwicklung, die – wie noch zu zeigen sein wird – die Reichweite des völkerrechtlichen Gewaltverbots kaum ganz unberührt gelassen hat, setzte mit der Declaration on the Granting of Independence

²¹⁾ Ausschluß Portugals aus der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) und Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte Süd-Afrikas; hierzu und zu weiteren Rechtsinbußen die Darstellung bei Tomuschat (Anm. 14), S. 67 f.

²²⁾ UN Doc. A/RES/2871 (XXVI) Ziff. 13 (a).

²³⁾ ICJ Reports 1971, S. 16.

²⁴⁾ UN Doc. A/RES/2145 (XXI).

²⁵⁾ Vgl. oben Anm. 9.

²⁶⁾ UN Doc. A/RES/3181 (XXVII): "The General Assembly . . . Approves the credentials of the representatives of Portugal, on the clear understanding that they represent Portugal as it exists within its frontiers in Europe and that they do not represent the Portuguese-dominated Territories of Angola and Mozambique nor could they represent Guinea-Bissau, which is an independent State . . .".

to Colonial Countries and Peoples vom 14. Dezember 1960 ein²⁷⁾. Ihr gedanklicher Ausgangspunkt ist die Auffassung, daß die Unterwerfung unter Fremdherrschaft und Ausbeutung sowohl einen Verstoß gegen menschenrechtliche Grundsätze als auch ein Hindernis auf dem Wege zum Frieden darstelle (Präambel; Ziff. 1)²⁸⁾. Im operativen Teil der Erklärung wird das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung festgestellt (Ziff. 2). Diesem Recht ist in Ziff. 4 die Aufforderung an alle Staaten zugeordnet, sich abhängigen Völkern gegenüber aller gewaltsamen Maßnahmen zu enthalten, um es ihnen zu ermöglichen, ihr Recht auf Unabhängigkeit friedlich und frei auszuüben²⁹⁾.

Es sollte festgehalten werden, daß zu diesem Zeitpunkt aus dem Recht auf Unabhängigkeit allein auf ein gesolltes Verhalten der Staaten, vor allem also der Kolonialmacht selbst geschlossen wurde, indem bestimmte Maßnahmen verboten wurden; im übrigen beschränkte sich die Deklaration auf die Aussage, daß die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in friedlicher Weise zu erfolgen habe. Doch bereits die Nachfolgeresolutionen der nächsten Jahre legten, freilich zunächst in durchaus subtiler Weise, die Akzente etwas anders. In der Resolution 1654 (XVI) erscheint der ausdrückliche Hinweis auf die friedliche Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nur noch in der Präambel³⁰⁾; in der Resolution 1810 (XVII) fehlt er vollständig und kann nur mehr mittelbar, nämlich durch die Inbezugnahme der vorausgegangenen Entschlüsse³¹⁾ zum Inhalt dieser Resolution gerechnet werden. Die Resolution 1956 (XVIII) bringt, abgesehen von der dringlicher gewordenen Tonart, nichts Neues. Die 19. Generalversammlung hat sich mit dieser Frage nicht befaßt.

Mit der Resolution 2105 (XX) vom 20. Dezember 1965 wird erstmals die Legitimität des Kampfes der Völker unter Kolonialherrschaft anerkannt

²⁷⁾ UN Doc. A/RES/1514 (XV). Zur Vorgeschichte vgl. den Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation 1960/61, GAOR 16th session, Suppl. No. I (A/4800), S. 68 ff.

²⁸⁾ Das ist deshalb wichtig, weil damit Prinzipien in Anspruch genommen sind, die über die Befreiung von Kolonialregimen hinaus ihre Bedeutung haben.

²⁹⁾ "4. All armed action or repressive measures of all kinds directed against dependent peoples shall cease in order to enable them to exercise peacefully and freely their right to complete independence, and the integrity of their national territory shall be respected".

³⁰⁾ "The General Assembly, . . . Noting that, . . . , armed action and repressive measures continue to be taken in certain areas with increasing ruthlessness against dependent peoples, depriving them of their prerogative to exercise peacefully and freely their right to complete independence, . . .".

³¹⁾ Vgl. UN Doc. A/RES/1810 (XVII) Ziff. 3.

und damit für das Verhalten der Kolonialvölker selbst, nicht nur für das der Kolonialherren, Folgerungen gezogen³²). Die Aussagen zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts erhalten so eine erkennbar positive Wendung: die Verwirklichung wird zur Selbstverwirklichung. In den Resolutionen über die Lage in den einzelnen Kolonialgebieten werden entsprechende Formulierungen gebraucht³³). Sie lassen allerdings noch offen, ob und in welchem Umfang auch Gewaltanwendung zur Erreichung des Zieles der Unabhängigkeit als legitim anzusehen ist; Kampf muß nicht notwendig gewaltsamer Kampf sein. Auf der anderen Seite wäre es dann widersprüchlich gewesen, die Staaten aufzufordern, den nationalen Befreiungsbewegungen, die schon damals vor bewaffneten Auseinandersetzungen nicht zurückschreckten, moralische und materielle Hilfe zu gewähren³⁴). Immerhin dauerte es noch mehrere Jahre, bis die Legitimität gerade auch des gewaltsamen, bewaffneten Kampfes ausdrückliche Anerkennung in der Generalversammlung fand³⁵). Erst im Verlauf der 25. Generalversammlung wird der Kampf um Selbstbestimmungsrecht und Unabhängigkeit »mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln« für legitim erklärt³⁶); die Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970, die ein Aktionsprogramm zur Durchsetzung der Unabhängigkeitsdeklaration entwarf, spricht geradezu vom "inherent right of colonial peoples to struggle by all necessary means at their disposal against colonial Powers which suppress their aspiration for freedom and independence" (Ziff. 2).

In den nachfolgenden Resolutionen zur Verwirklichung der Unabhängigkeitsdeklaration³⁷) und in den Entschliefungen über die Kolonial-

³²) UN Doc. A/RES/2105 (XX) Ziff. 10: "The General Assembly . . . 10. Recognizes the legitimacy of the struggle by the peoples under colonial rule to exercise their right to self-determination and independence and invites all States to provide material and moral assistance to the national liberation movements in colonial Territories".

³³) Z. B. UN Doc. A/RES/2022 (XX) – Süd-Rhodesien; 2107 (XX) – portugiesische Gebiete; zum Teil werden auch weniger weitgehende Formulierungen gebraucht: etwa im Zusammenhang mit der Behandlung der Aden-Frage: A/RES/2023 (XX) Ziff. 5: ". . . recognizes the legitimacy of their efforts to achieve the rights . . .".

³⁴) Siehe oben Anm. 32.

³⁵) In den UN Doc. A/RES/2189 (XXI), 2326 (XXII), 2465 (XXIII), 2548 (XXIV) finden sich keine im vorliegenden Kontext erheblichen neuartigen Feststellungen.

³⁶) Vgl. z. B. UN Doc. A/RES/2708 (XXV) Ziff. 5 vom 14. 12. 1970: "The General Assembly . . . 5. Reaffirms its recognition of the legitimacy of the struggle of the colonial peoples and peoples under alien domination to exercise their right to self-determination and independence by all the necessary means at their disposal . . .".

³⁷) UN Doc. A/RES/2878 (XXVI), 2908 (XXVII), 3163 (XXVIII), 3328 (XXIX).

gebiete (einschließlich Südafrika)³⁸⁾ finden sich keine darüber hinausgehenden Formulierungen mehr. Sie tauchen aber seit der 28. Generalversammlung bei der Behandlung des Themas "The importance of the universal realization of the right of peoples to self-determination and of the speedy granting of independence to colonial countries and peoples for the effective guarantee and observance of human rights" auf³⁹⁾. Während in der Resolution 2787 (XXVI) noch dadurch eine Einschränkung vorgenommen zu sein scheint, daß der Kampf mit allen verfügbaren Mitteln sich im Rahmen der Charta halten müssen⁴⁰⁾, wurde bereits im kommenden Jahr dieser Rahmen durch den zusätzlichen Verweis auf die Resolutionen der Vereinten Nationen erweitert⁴¹⁾. Eindeutig und ohne alle Ausflüchte beziehen nun aber die Resolutionen 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973 und 3246 (XXIX) vom 29. November 1974 den bewaffneten Kampf in die als legitim anerkannten Mittel zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes mit ein⁴²⁾; die zuletzt genannte Resolution wurde mit 107 Stimmen gegen 1 Stimme (Israel) bei 20 Enthaltungen angenommen⁴³⁾.

IV

Interessante Einblicke erhält man auch, wenn man den bisherigen Verlauf der Terrorismusdebatte näher untersucht. Am 8. September 1972 beantragte der Generalsekretär die Aufnahme folgenden Themas in die Tagesordnung der 27. Sitzungsperiode der Generalversammlung: "Measures to prevent terrorism and other forms of violence which endanger

³⁸⁾ Vgl. etwa UN Doc. A/RES/3031 (XXVII) – Namibia; 3113 (XXVIII) – portugiesische Gebiete.

³⁹⁾ Das Thema steht seit 1970 jährlich auf der Tagesordnung; vgl. UN Doc. A/RES/2649 (XXV).

⁴⁰⁾ "The General Assembly . . . 1. Confirms the legality of the peoples' struggle for self-determination and liberation from colonial and foreign domination and alien subjugation, notably in Southern Africa and in particular that of the peoples of Zimbabwe, Namibia, Angola, Mozambique and Guinea (Bissau), as well as of the Palestinian people, by all available means consistent with the Charter of the United Nations".

⁴¹⁾ UN Doc. A/RES/2955 (XXVII).

⁴²⁾ UN Doc. A/RES/3070 (XXVIII): "The General Assembly . . . 2. Also reaffirms the legitimacy of the peoples' struggle for liberation from colonial and foreign domination and alien subjugation by all available means, including armed struggle"; wortgleich UN Doc. A/RES/3246 (XXIX) Ziff. 3.

⁴³⁾ UN Monthly Chronicle, Bd. 11 (1974) Nr. 11, S. 61.

or take innocent human lives or jeopardize fundamental freedoms"⁴⁴). Die Diskussion über diesen Antrag ließ die Vorbehalte einer großen Zahl afrikanischer und arabischer Staaten sowie weiterer Entwicklungsländer gegen die Behandlung des Themas deutlich hervortreten; der zeitliche Zusammenhang mit dem palästinensischen Massaker an Mitgliedern der israelischen Olympiamannschaft in München wurde ebenso beanstandet wie die Tatsache, daß die vorgeschlagene Themenfassung die Rolle, welche die Vereinten Nationen bei der aktiven Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen spielten, nicht selbst klar genug zum Ausdruck brächte⁴⁵). Schließlich gelang es nur durch eine Umformulierung des Beratungsgegenstandes, das Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. Mit 66 gegen 27 Stimmen bei 33 Enthaltungen⁴⁶) wurde folgende Formulierung gebilligt: "Measures to prevent international terrorism which endangers or takes innocent human lives or jeopardizes fundamental freedoms, and study of the underlying causes of those forms of terrorism and acts of violence which lie in misery, frustration, grievance and despair and which cause some people to sacrifice human lives, including their own, in an attempt to effect radical changes".

Auf Grund der Empfehlung des zuständigen 6. Komitees⁴⁷) wurde am 18. Dezember die Resolution 3034 (XXVII) mit 76 gegen 35 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen. Interessant ist, daß mit wenigen Ausnahmen gerade diejenigen Staaten die Entschließung ablehnten bzw. sich der Stimmabgabe enthielten, die sich zuvor für die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung eingesetzt hatten⁴⁸). Schon daraus wird die Wendung deutlich, die die Diskussion inzwischen genommen hatte. Der operative Teil der Resolution hat drei Schwerpunkte: Es wird einmal ein aus 35 Personen bestehendes *ad hoc*-Komitee eingesetzt, das die eigentlichen Vorarbeiten leisten soll (Ziff. 9–11). Zum anderen wird das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Legitimität des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen be-

⁴⁴) UN Doc. A/8791; Add. 1; Corr. 1. — Vorausgegangen waren eine erhebliche Zahl von Luftpiraterieakten — dazu die Entscheidung des Sicherheitsrats vom 20. 6. 1972, UN Doc. S/10705 — und das palästinensische Massaker an der israelischen Olympiamannschaft in München.

⁴⁵) So etwa die Stellungnahme Sudans und Jamaikas in der Debatte vom 23. 9. 1973, UN Monthly Chronicle, Bd. 9 (1972) Nr. 9, S. 44 ff. (50 und 46).

⁴⁶) UN Monthly Chronicle, a. a. O., S. 44.

⁴⁷) UN Doc. A/8969.

⁴⁸) UN Monthly Chronicle, Bd. 10 (1973) Nr. 1, S. 108. Es handelt sich vor allem um westlich orientierte Länder.

stätigt, und drittens werden die repressiven und terroristischen Akte kolonialer und rassistischer Regimes und Fremdherrschaften verurteilt (Ziff. 3 und 4). Die Bedeutung dieser Aussagen erschließt sich erst voll, wenn man die Stellungnahme des Generalsekretärs zum Verhältnis von Terrorismus und nationalen Befreiungsbewegungen hinzunimmt, die dieser in der die Arbeit des Rechtsausschusses vorbereitenden Studie abgegeben hatte. Dort heißt es:

“The subject of international terrorism has, as the Secretary-General has already emphasized, nothing to do with the question of when the use of force is legitimate in international life. On that question the provisions of the Charter, general international law, and the declarations and resolutions of the United Nations organs, in particular those of the General Assembly relating to national liberation movements, are not and cannot be affected. But even when the use of force is legally and morally justified, there are some means, as in every form of human conflict, which must not be used; the legitimacy of a cause does not in itself legitimize the use of certain forms of violence, especially against the innocent. This has long been recognized even in the customary law of war”⁴⁹⁾.

Die sich in der Resolution 3034 (XXVII) abzeichnende Ablehnung dieser Differenzierung wurde im weiteren Verlauf der Diskussion über diese Frage noch deutlicher und schlug sich in dem der 28. Generalversammlung (1973) vorgelegten Bericht des *ad hoc*-Komitees nieder. Hier kam klar zum Ausdruck, daß die Mehrzahl der dort vertretenen Staaten einen klaren Trennungsstrich zwischen den Aktionen der Befreiungsbewegungen und dem internationalen Terrorismus zu ziehen wünschte; auf die angewandten Mittel und Methoden bei der Durchführung dieses Kampfes kann es von diesem Ausgangspunkt her nicht ankommen⁵⁰⁾. Zu

⁴⁹⁾ UN Doc. A/C. 6/418, S. 7. Diese Unterscheidung liegt auch deutlich dem von Australien, Belgien, Kanada, Costa Rica, Italien, Japan und Neu-Seeland eingebrachten Resolutionsentwurf zugrunde (UN Doc. A/8969, S. 5 f.), der sich ebensowenig wie der Entwurf der USA gegenüber dem afro-asiatischen Entwurf durchsetzen konnte.

⁵⁰⁾ UN Doc. GAOR, 28th session, Suppl. No. 28 (A/9028), S. 12: “Some representatives were of the opinion that, in trying to define international terrorism, the *ad hoc* Committee should consider, among others, the following points: . . . the exercise of the right to self-determination and independence recognized by the United Nations as an inalienable right of all peoples should not be affected; peoples struggling to liberate themselves from foreign oppression and exploitation had the right to use all methods at their disposal including force. It was stressed that the Committee should not include under the general concept of international terrorism all acts of violence on an international scale regardless of their purpose and motives; acts committed by the citizens of States which are in a state of war and who were resisting the aggressor in the occupied territory or who were fighting for their national liberation could not be

konkreten Ergebnissen führten die Diskussionen jedoch nicht; die Verknüpfung des Problems der Bekämpfung terroristischer Maßnahmen mit der Untersuchung der Frage, was die Ursachen für die Anwendung terroristischer Maßnahmen sind, und der damit notwendigen Definition des Begriffs »Internationaler Terrorismus« führte in einen *circulus vitiosus*. Sowohl die 28. (1973) wie auch die 29. Generalversammlung (1974) kamen zu keinem Resultat und vertagten daher die Behandlung (*because of the lack of time*)⁵¹).

Ein Teilaspekt des internationalen Terrorismus wurde freilich abschließend behandelt. Am 14. Dezember 1973 wurde die Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten von der Generalversammlung angenommen und den Staaten zum Beitritt empfohlen⁵²). Doch auch hier blieb der Versuch, die Reichweite der Konvention *ratione materiae* nicht auf Aktionen der Befreiungsbewegungen zu erstrecken, erfolgreich. Dies folgt vor allem aus zweierlei: Ebenso wie Art. 2 der (noch nicht in Kraft getretenen) Amerikanischen Konvention zur Verhinderung und Bestrafung von gegen Personen gerichteten Terrorakten⁵³) ging auch der Entwurf der International Law Commission (Art. 2) davon aus, daß die Konvention bei jedem gewaltsamen Angriff auf eine völkerrechtlich geschützte Person zur Anwendung kommen

considered as acts of international terrorism; however, those acts which were carried out by an individual State against a people for the purpose of extinguishing its national liberation movements and crushing the resistance to the occupants were true manifestations of international terrorism in its broadest meaning". — S. 14: "In the opinion of some representatives, the examination of the question of causes of international violence could not imply seeing in those causes justification of any sort for the violence experienced. There were limits to what was permissible and acceptable to the international community. If the fundamental right of the State to self-defence could be limited by the laws of war in that there were acts so brutal that no State might undertake them even if its survival was at stake, so too there must be limits to any actions by individuals or groups. Other representatives, however, considered that the question of the legitimacy of the means employed by national liberation movements in furtherance of their legitimate right to national identity, to sovereignty and to the territorial integrity of their land had to be measured in the context of the choice of means at their disposal". — Vgl. ferner etwa die syrische Stellungnahme, UN Doc. A/AC.160/1, S. 34 ff.

⁵¹) UN Doc. A/9410 und Entscheidung der Generalversammlung vom 12. 12. 1973, GAOR, 28th session, Suppl. No. 30 (A/9030); UN Doc. A/9947.

⁵²) UN Doc. A/RES/3166 (XXVIII); angenommen ohne Gegenstimme, UN Monthly Chronicle, Bd. 11 (1974) Nr. 1, S. 87.

⁵³) Text in AJIL Bd. 65 (1971), S. 898 ff.

sollte — *regardless of motive*⁵⁴). In den Beratungen des 6. Komitees kam — auf Antrag Tunesiens — diese Wendung zum Wegfall⁵⁵). Die Tragweite dieser Veränderung ergibt sich — und dies ist das zweite —, wenn man Ziff. 4 der Resolution 3166 (XXVIII) hinzunimmt; dort wird nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Konvention in keiner Weise die Ausübung des legitimen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit beeinträchtigen⁵⁶). So wird man insgesamt gesehen sagen können, daß das Konzept der strikten Trennung der Tätigkeiten der nationalen Befreiungsbewegungen von terroristischen Aktivitäten auch bei der Behandlung dieses Teilausschnittes aus dem Bereich des internationalen Terrorismus realisiert wurde⁵⁷).

V

In mancherlei Hinsicht parallel verlief die Entwicklung, die am 14. Dezember 1974 mit der Resolution 3314 (XXIX) zu einer Einigung über eine Definition des Angriffsbegriffs führte. Art. 6 und 7 dieser Definition lauten:

“Art. 6: Nothing in this Definition shall be construed as in any way enlarging or diminishing the scope of the Charter, including its provisions concerning cases in which the use of force is lawful.

Art. 7: Nothing in this Definition, and in particular article 3⁵⁸), could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence,

⁵⁴) Dazu heißt es im Report of the ILC on the work of its 24th session, GAOR 27th session, Suppl. No. 10 (A/8710/Rev. 1), S. 95: “As a consequence the requirements of the Convention must be applied by a State party even though, for example, the kidnapper of an ambassador may have been inspired by what appeared to him or is considered by the State party to be the worthiest of motives”.

⁵⁵) UN Doc. A/9407, S. 19.

⁵⁶) “The General Assembly . . . 4. Recognizes also that the provisions of the annexed Convention could not in any way prejudice the exercise of the legitimate right to self-determination and independence, in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, by peoples struggling against colonialism, alien domination, foreign occupation, racial discrimination and apartheid . . .”.

⁵⁷) Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß ein Antrag Malis der Ablehnung verfiel, wonach die Konvention dahin zu ergänzen sei, daß keine ihrer Bestimmungen auf Völker Anwendung finden solle, die in Ausübung ihrer legitimen Rechte auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegen Kolonialismus, fremde Besetzung, Rassendiskriminierung und Apartheid kämpfen; vgl. den Bericht der Neuen Zürcher Zeitung vom 23. 11. 1973, S. 5.

⁵⁸) In diesem Art. 3 wird eine — nicht abschließende — Aufzählung von Handlungsweisen gegeben, die den Tatbestand der Aggression erfüllen.

as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, particularly peoples under colonial and racist régimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end and to seek and receive support, in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the above-mentioned Declaration”.

Bereits in den ersten Diskussionen des 1967 wieder⁵⁹⁾ ins Leben gerufenen Special Committee on the Question of Defining Aggression⁶⁰⁾ wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Aktionen der Kolonialvölker zur nationalen Befreiung keinen Unterfall des Angriffsbegriffs darstellen könnten⁶¹⁾. Die Definitionsvorschläge freilich, die dem Ausschuß 1968 vorlagen, statuierten zwar keine ausdrückliche Ausnahme; sie sahen aber jede gewaltsame Vereitelung einer Ausübung des Selbstbestimmungsrechts abhängiger Völker als Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen⁶²⁾ an. Demgegenüber verwiesen westliche Sprecher damals wie später darauf, daß die Definition des Angriffs mit dem Geltungs- und Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsrechtes nichts zu tun habe, und warnten davor, die ohnehin schwierige Diskussion mit dieser Frage zusätzlich zu belasten⁶³⁾.

Seit 1969 wurde der Verlauf der Diskussion insgesamt von drei Definitionsvorschlägen bestimmt, die von der Sowjetunion⁶⁴⁾, 13 block-

⁵⁹⁾ Zu den vorangegangenen, bis zum Völkerbund zurückreichenden Bemühungen, zu einer Angriffsdefinition zu kommen, vgl. etwa A. V. W. Thomas / A. J. Thomas, *The Concept of Aggression in International Law* (1972), S. 14 ff.

⁶⁰⁾ Vgl. UN Doc. A/RES/2330 (XXII) vom 18. 12. 1967.

⁶¹⁾ UN Doc. A/7185/Rev. 1, S. 24.

⁶²⁾ “Any use of force tending to prevent a dependent people from exercising its inherent right to self-determination in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV), is a violation of the Charter of the United Nations”. — “The use of force to deprive dependent peoples of the exercise of their inherent right to self-determination, in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) is a violation of the Charter of the United Nations”. — “Any use of force tending to deprive any people of its inherent right to self-determination, sovereignty and territorial integrity, is a violation of the Charter of the United Nations”. — A. a. O., S. 5, 6 und 9. Vgl. ferner den Bericht des Special Committee 1969, GAOR 24th session, Suppl. No. 20 (A/7620), S. 22 f.

⁶³⁾ Vgl. etwa UN Doc. A/7185/Rev. 1, S. 25; GAOR 24th session, Suppl. No. 20 (A/7620), S. 23; GAOR 25th session, Suppl. No. 19 (A/8019), S. 16.

⁶⁴⁾ Vgl. Bericht des Special Committee 1969, GAOR 24th session, Suppl. No. 20 (A/7620), S. 4 ff. Art. 6 des Entwurfs lautet: “Nothing in the foregoing shall prevent the use of armed force in accordance with the Charter of the United Nations, including its use by dependent peoples in order to exercise their inherent right of self-determination in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV)”.

freien Staaten⁶⁵) und sechs westlichen Staaten⁶⁶) eingebracht waren. Während — der westlichen Haltung entsprechend — der letztgenannte Vorschlag auf das hier erörterte Problem nicht einging, fand dieses in den beiden anderen Entwürfen Beachtung, allerdings in unterschiedlicher Form. Die Sowjetunion verknüpfte in verständlicher Weise die von ihr konzedierte Ausnahme eng mit der Resolution 1514 (XV), während der Entwurf der blockfreien Staaten allen unterdrückten Völkern zugutekommen wollte und nicht nur den abhängigen Völkern im Sinne der genannten Resolution⁶⁷).

Zwei Jahre später zeichnete sich ab, daß sich die westliche Vorstellung bezüglich einer vollständigen Ausklammerung der Befreiungsaktionsfrage nicht durchsetzen würde⁶⁸). Umgekehrt mußte die Definition auch von den westlich orientierten Staaten akzeptiert werden können, sollte die Arbeit nicht umsonst gewesen sein; anders als bei den anderen Resolutionen der Generalversammlung konnte die bloße Durchsetzung eines Mehrheitsstandpunktes den gewünschten Zweck nicht erfüllen, wollte man doch unter anderem gerade auch dem Sicherheitsrat mit dieser Definition die Ausübung seiner Befugnisse verdeutlichen. Die Anknüpfung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts an die Charta und an die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen bot sich daher als Ausweg an⁶⁹). Entsprechend lautete dann die einschlägige Vorschrift (Art. 5) in der Fassung des Special Committee von 1973⁷⁰). Daß damit die zugrundeliegende Kernfrage nicht gelöst war, zeigt jedoch die Debatte, die im

⁶⁵) A. a. O. (Anm. 64), S. 6 ff. — Art. 10 dieses Entwurfs lautet: "None of the preceding paragraphs may be interpreted as limiting the scope of the Charter's provisions concerning the right of peoples to self-determination, sovereignty and territorial integrity".

⁶⁶) A. a. O., S. 8 f.

⁶⁷) Vgl. dazu den Bericht des Special Committee, GAOR 25th session, Suppl. No. 19 (A/8019), S. 50.

⁶⁸) Bericht des Special Committee, GAOR 26th session, Suppl. No. 19 (A/8419), S. 37.

⁶⁹) Vgl. den Bericht des Special Committee, GAOR 27th session, Suppl. No. 19 (A/8719), S. 17, sowie den dazugehörigen Bericht des 6th Committee, UN Doc. A/8929, S. 7; Bericht des Special Committee, GAOR 28th session, Suppl. No. 19 (A/9019), S. 17, sowie den dazu gehörigen Bericht des 6th Committee, UN Doc. A/9411, S. 12 f.

⁷⁰) "None of the preceding paragraphs may be interpreted as limiting the scope of the Charter's provisions concerning the right of peoples to self-determination or as preventing peoples under military occupation or any form of foreign domination in their actions against and resistance to such alien domination from using force and seeking or receiving support and assistance in order to exercise their inherent right to

Rechtsausschuß der Generalversammlung über diese Bestimmung geführt wurde⁷¹⁾.

Die endgültige, 1974 vereinbarte Fassung scheint noch weitergehend westlichen Bedenken Rechnung zu tragen: von zulässiger Gewaltanwendung — bezogen auf die Aktionen nationaler Befreiungsbewegungen — wird nicht ausdrücklich gesprochen; mit der Formulierung des Rechts zum Kampf (*right to struggle*) scheint man in das Jahr 1965 zurückversetzt, wo die Generalversammlung zum ersten Mal die Legitimität des nationalen Befreiungskampfes anerkannt, zugleich aber die Frage der einzusetzenden Mittel noch durchaus offen gelassen hatte (siehe oben III). Die abschließenden Stellungnahmen der Staatenvertreter im Special Committee vom April 1974 machen indes die Kluft erkennbar, die zwischen den Auffassungen liegt, die über die vereinbarte Kompromißformel bestehen. Während etwa die Vertreter Madagaskars⁷²⁾ und Jugoslawiens⁷³⁾ hervorhoben, daß der Kampf gegen Kolonialherrschaft nie Aggression darstellen könne und Kampf »Kampf mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln« bedeute, äußerte sich der Vertreter Kanadas⁷⁴⁾ dahin, daß insofern nur ein Kampf mit friedlichen Mitteln in Betracht komme und daß Gewaltanwendung jenseits der in der Charta geregelten Fälle unzulässig sei⁷⁵⁾.

Der gefundene Formelkompromiß⁷⁶⁾ dürfte kaum auf die Dauer tragfähig sein. Immerhin hat er zunächst die Annahme der Angriffsdefinition ermöglicht. Sein größtes Manko — vom westlichen Standpunkt aus gesehen — besteht darin, daß er kaum isoliert gesehen werden kann, sondern in einer Landschaft steht, die durch Resolutionen durchaus im

self-determination in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations“; vgl. Bericht des Special Committee, GAOR 28th session, Suppl. No. 19 (A/9019), S. 17.

⁷¹⁾ UN Doc. A/9411, S. 12.

⁷²⁾ Bericht des Special Committee 1974, 29th session, Suppl. No. 19 (A/9619), S. 15.

⁷³⁾ A. a. O., S. 26.

⁷⁴⁾ A. a. O., S. 35.

⁷⁵⁾ Vgl. ferner die Stellungnahme a. a. O. Frankreichs (S. 22), der USA (S. 24), Kolumbiens (S. 27), Großbritanniens (S. 32), der UdSSR (S. 37), Algeriens (S. 38) und Ägyptens (S. 40). Die Sicht der DDR ist geschildert bei G. Seidel, Die Definition des Begriffs der Aggression — Geschichte und aktuelle Probleme, Neue Justiz 1974, S. 509 ff. (513 f.).

⁷⁶⁾ Die Resolution A/3314 (XXIX) wurde im Konsensverfahren angenommen; UN Monthly Chronicle, Bd. 12 (1975) Nr. 1, S. 104.

Sinne der oben wiedergegebenen Meinung Madagaskars und Jugoslawiens geprägt ist.

VI

Seit 1968 wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen der zielstrebige Versuch unternommen, die Aktionen der nationalen Befreiungsbewegungen dem humanitären Kriegsvölkerrecht zu unterstellen, vor allem für die in Gefangenschaft geratenen Freiheitskämpfer den Kriegsgefangenenstatus zu reklamieren. Ausgangspunkt dieser Bestrebungen ist die Resolution XXIII zum Thema Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, die am 12. Mai 1968 von der Internationalen Konferenz über Menschenrechte in Teheran verabschiedet worden war; in der Präambel wird gefordert, daß Personen, die gegen rassistische und koloniale Regimes kämpfen, vor unmenschlicher Behandlung zu schützen seien, "and . . . if detained should be treated as prisoners of war or political prisoners under international law"⁷⁷⁾. Die 23. Generalversammlung der Vereinten Nationen aus demselben Jahr nahm diese Forderung unmittelbar auf. Im operativen Teil der Resolutionen zu Süd-Rhodesien⁷⁸⁾, den portugiesischen Gebieten⁷⁹⁾ und Südafrika⁸⁰⁾ werden die jeweils verantwortlichen Mächte aufgefordert, die Anwendung der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen auf derartige Situationen sicherzustellen.

Der zur Vorbereitung der 24. Generalversammlung erarbeitete Bericht des Generalsekretärs zum Thema "Respect of Human Rights in Armed Conflicts"⁸¹⁾ enthielt eine erste kurze Bestandsaufnahme. Trotz der dort angesprochenen Schwierigkeiten, internationale von inneren Konflikten abzugrenzen, bleibt der Bericht dieser den Genfer Konventionen zugrunde liegenden Konzeption verhaftet; die Probleme der Guerilla-Kriegführung werden daher von dieser Unterscheidung aus differenziert behandelt⁸²⁾. Auf Verlangen der Generalversammlung⁸³⁾ ist im Bericht des

⁷⁷⁾ Final Act of the International Conference on Human Rights, United Nations Publication (Sales No.: E. 68. XIV. 2), S. 18. — Vgl. dazu auch S. D. Bailey, *Prohibitions and Restraints in War* (1972), S. 92 ff.

⁷⁸⁾ UN Doc. A/RES/2383 (XXIII).

⁷⁹⁾ UN Doc. A/RES/2395 (XXIII).

⁸⁰⁾ UN Doc. A/RES/2396 (XXIII) und 2446 (XXIII).

⁸¹⁾ UN Doc. A/7720; erstellt gemäß UN Doc. A/RES/2444 (XXIII).

⁸²⁾ UN Doc. A/7720, S. 53 ff.

⁸³⁾ UN Doc. A/RES/2597 (XXIV).

Generalsekretärs vom folgenden Jahr neben der Behandlung innerer Konflikte und der Guerillatätigkeit dem Schutz von Zivilpersonen und Kombattanten in nationalen Befreiungskriegen ein eigener Abschnitt gewidmet⁸⁴); auch hier kommt die Studie nicht zu dem Ergebnis, daß bereits qua Selbstbestimmungsrecht alle Befreiungskriege internationale Konflikte seien, so daß je nach Fallgestaltung auch die Regel des den Genfer Konventionen gemeinsamen Art. 3 zur Anwendung komme⁸⁵).

Die 25. und 26. Generalversammlung bestätigten zwar die Auffassung, daß Freiheitskämpfer als Kriegsgefangene in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Genfer Konvention behandelt werden sollten⁸⁶); die zugleich erhobene Forderung auf Entwicklung zusätzlicher Rechtsinstrumente zum Schutz der Befreiungsbewegungen⁸⁷) weist jedoch darauf hin, daß das Verlangen nach ausnahmsloser Einbeziehung der Befreiungskämpfe in die Kategorie der internationalen bewaffneten Konflikte als nur rechtspolitisches Postulat gesehen wurde.

Diese Einschätzung ist zwar auch in der 28. Generalversammlung nicht verloren gegangen, doch ist sie deutlich in den Hintergrund getreten. Offenbar von der Absicht getragen, in wichtigen Punkten die Ergebnisse der 1974 in Genf zusammentretenden Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten zu präjudizieren, hat die Generalversammlung in der Resolution 3103 (XXVIII) — "Basic principles of the legal status of the combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes" — u. a. folgende Grundsätze verabschiedet:

"The General Assembly . . . Solemnly proclaims the following basic principles . . .

3. The armed conflicts involving the struggle of peoples against colonial and alien domination and racist régimes are to be regarded as international armed conflicts in the sense of the 1949 Geneva Conventions, and the legal status envisaged to apply to the combatants in the 1949 Geneva Conventions and other international instruments is to apply to the persons engaged in armed struggle against colonial and alien domination and racist régimes.

⁸⁴) UN Doc. A/8052, S. 62 ff.

⁸⁵) UN Doc. A/8052, S. 70, 73.

⁸⁶) UN Doc. A/RES/2674 (XXV) Ziff. 4; 2676 (XXV) Ziff. 3; 2852 (XXVI) Ziff. 2.

⁸⁷) UN Doc. A/RES/2674 (XXV) Ziff. 6: "The General Assembly . . . 6. Recognizes the necessity of developing additional international instruments providing for the protection of civilian populations and freedom fighters against colonial and foreign domination as well as against racist régimes". Vgl. auch Res. 2676 (XXV) Ziff. 5; 2852 (XXVI) Ziff. 3.

4. The combatants struggling against colonial and alien domination and racist régimes captured as prisoners are to be accorded the status of prisoners of war and their treatment should be in accordance with the provisions of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War, of 12 August 1949".

Die hier gewählte Sprachweise ("are to be regarded as", "is to apply", "are to be accorded", "should be") deutet auf ein erst noch zu verwirklichendes Ziel hin; die anderen Bestimmungen der Proklamation sind im feststellenden Präsens gehalten⁸⁸). Die feierliche Form versucht allerdings, diese Postulate deutlich aufzuwerten.

Erwartungsgemäß stand die Erörterung eben dieser Fragen im Mittelpunkt der 1. Session der Diplomatischen Konferenz⁸⁹). Als Arbeitsgrundlage dienten die Entwürfe zweier Protokolle, die auf einer Expertenkonferenz 1971/72 verabschiedet worden waren. Protokoll I befaßt sich mit dem Schutz der Opfer internationaler, Protokoll II mit dem Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte⁹⁰). Die Regelungen der Protokolle sollen zusätzlichen humanitären Schutz in Situationen gewährleisten, in denen die Bestimmungen der Genfer Konventionen sich – aus welchen Gründen immer – als nicht ausreichend erwiesen haben⁹¹).

Die Diskussion entzündete sich an Art. 1 des Protokolls I, der den Anwendungsbereich dieses Protokolls in Übernahme der Regelung des jeweiligen Art. 2 der vier Genfer Konventionen von 1949 beschreibt;

⁸⁸) Vgl. UN Doc. A/RES/3103 (XXVIII): "1. The struggle of peoples . . . is legitimate . . . 2. Any attempt to suppress the struggle . . . is incompatible with the Charter . . . and constitutes a threat to international peace . . . 6. The violation of the legal status of the combatants . . . entails full responsibility . . .". Vgl. ferner aber Ziff. 5, wo der Söldnereinsatz gegen Befreiungsbewegungen kriminalisiert wird: "5. The use of mercenaries by colonial and racist régimes . . . is considered to be a criminal act and the mercenaries should accordingly be punished as criminals".

⁸⁹) Die Konferenz fand vom 20. 2. bis 29. 3. 1974 in Genf statt. An ihr nahmen (ohne Stimmrecht) auch 9 schwarz-afrikanische Befreiungsbewegungen und die PLO teil; vgl. UN Doc. A/9669, S. 12, und Res. 3102 (XXVIII) Ziff. 2.

⁹⁰) Draft Protocol Additional to the Geneva Conventions of August 12, 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts; Draft Protocol Additional to the Geneva Conventions of August 12, 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts.

⁹¹) Vgl. den Bericht in: *Revue internationale de la Croix-Rouge* 1974, S. 263 ff.; ferner D. P. Forsythe, *The 1974 Diplomatic Conference on Humanitarian Law: Some Observations*, *AJIL* Bd. 69 (1975), S. 77 ff.; sowie den Bericht des Generalsekretärs UN Doc. A/9669, S. 6 ff.

angesprochen sind damit internationale bewaffnete Konflikte⁹²⁾. Die große Mehrheit der Konferenzteilnehmer sprach sich für eine Ergänzung der Bestimmung im Sinne einer Legaldefinition der Kämpfe der nationalen Befreiungsbewegungen als internationale Konflikte aus. Die zunächst geringfügig voneinander abweichenden Standpunkte⁹³⁾ innerhalb dieser Mehrheit, die sich aus den Staaten der Dritten Welt und den sozialistischen Staaten zusammensetzt, wurden im Verlauf der Debatte angeglichen und gingen in einen gemeinsamen Vorschlag⁹⁴⁾ ein, der als Abs. 2 von Art. 1 vorsieht:

“The situations referred to in the preceding paragraph include armed conflicts in which peoples are fighting against colonial domination and alien occupation and against racist régimes in the exercise of their right of self-determination, as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations”.

Zur Begründung⁹⁵⁾ wurde vor allem darauf verwiesen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Charta, den Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen anerkannt worden sei; mehrfach nahmen die Sprecher dabei auf die Resolution 3103 (XXVIII) ausdrücklich Bezug. Der Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen sei ein die internationale Gemeinschaft angehendes soziales und politisches Problem dieser Zeit⁹⁶⁾; er bedürfe des vollen Schutzes, den das humanitäre Kriegsrecht zur Verfügung stelle. Der Kolonialismus sei ein

⁹²⁾ Art. 1: “The present Protocol, which supplements the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, shall apply in the situations referred to in article 2 common to these Conventions”.

⁹³⁾ Die Vorschläge wichen in der Formulierung voneinander ab; ein sachlicher Unterschied ergibt sich vor allem im Verhältnis zum Vorschlag des Ostblocks (CDDH/I/5), in dem der allgemeine Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht fehlt, und zum Vorschlag der Türkei, wo die Internationalität des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen von der Anerkennung regionaler zwischenstaatlicher Organisationen abhängig gemacht wird (CDDH/I/42); vgl. ferner CDDH/I/11 und Add. 1–3, und CDDH/I/13.

⁹⁴⁾ CDDH/I/41 in Verbindung mit CDDH/I/71.

⁹⁵⁾ Vgl. die Stellungnahmen in den Summary Records der 1. bis 16. Sitzung des 1. Komitees, CDDH/I/SR. 1–16, S. 7 ff.

⁹⁶⁾ Der syrische Vertreter wies freilich darauf hin, daß es falsch wäre, allein die gegenwärtigen Befreiungsbewegungen ins Blickfeld zu nehmen; da kein Staat vor fremder Besetzung sicher sei, müsse stets mit der Bildung von Befreiungsbewegungen gerechnet werden; vgl. CDDH/I/SR. 1–16, S. 28. — Das Problem ist danach nicht auf die zu Ende gehende koloniale Phase beschränkt.

internationales Verbrechen. Die Befreiungsbewegungen seien als Völkerrechtssubjekte anerkannt, die durchaus in der Lage seien, ihrerseits den Regeln des humanitären Völkerrechts gerecht zu werden.

Von den westlich orientierten Staaten wurde dem Vorschlag u. a. entgegengehalten⁹⁷⁾, daß seine Verwirklichung die Konzeption des humanitären Völkerrechts dadurch zu zerstören drohe, daß er die Definition eines Konfliktes als international von den Zielen dieses Konfliktes abhängig mache und damit zu dem im modernen Kriegsrecht überwundenen mittelalterlichen Konzept vom gerechten Krieg zurückkehre. Damit werde die Anwendbarkeit des Kriegsrechts (*ius in bello*) insgesamt in Frage gestellt. Ferner seien die Regeln der Genfer Konventionen für krieglerische Auseinandersetzungen zwischen Staaten entwickelt worden; Befreiungsbewegungen könnten die dort normierten Verpflichtungen weitgehend nicht erfüllen. Im übrigen seien viele der verwendeten Begriffe, z. B. *alien domination* und *racist régime* zu vage, um als Elemente einer Gesetzessprache Verwendung finden zu können⁹⁸⁾. Es wurde daher von westlicher Seite — unter aktiver Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland — folgende Fassung des Art. 1 vorgeschlagen⁹⁹⁾:

“1. The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present Protocol in all circumstances.

2. The present Protocol shall apply in the situations referred to in Article 2 common to the Geneva Conventions of August 12, 1949, for the Protection of War Victims.

3. In cases not included in this Protocol or in other instruments of conventional law, civilians and combatants remain under the protection and the authority of the principles of international law, as they result from established custom, from the principles of humanity and the dictates of public conscience”.

Widerspruch gegen diesen Entwurf wurde eigentlich nur insoweit laut, als die in Abs. 3 eingeführte Martens'sche Klausel für den Fall des nationalen Befreiungskampfes für zu wenig weitgehend gehalten wurde. Da man jedoch zwischen beiden Vorschlägen eine sachliche Diskrepanz nicht sah, wurde der Vorschlag der sozialistischen Staaten und der Dritten Welt dem Art. 1 als Abs. 2, die Absätze 1 und 3 des westlichen Entwurfs als Absätze 3 und 4 anfügt; hierfür sprachen sich im zuständigen 1. Komitee

⁹⁷⁾ Vgl. CDDH/I/SR. 1–16, S. 7 ff.

⁹⁸⁾ Von Forsythe (Anm. 91), S. 84 ff., wird eingehend geschildert, wie auf der Konferenz die verschiedenen Standpunkte bezüglich eines rein juristischen und eines politisch motivierten Ansatzes aufeinander stießen.

⁹⁹⁾ CDDH/I/12 und Add. 1 und Corr. 1.

70 Staaten aus, 21 Staaten stimmten dagegen, 13 Staaten enthielten sich der Stimme¹⁰⁰).

Sollte dieses vorläufige Ergebnis — wie zu erwarten ist — im Plenum bestätigt werden (schon jetzt ist es notwendig die Basis der weiteren Arbeit), so stellt sich eine Reihe von Problemen, für die eine wirkliche Lösung noch kaum in Sicht zu sein scheint. Sicherlich dürfte sich die ohnedies schwierige Frage des Verhältnisses zwischen den Konventionen und Protokollen noch weiter verkomplizieren. Damit zusammen hängt das Problem des Verbindlichwerdens für die Befreiungsbewegungen, die kaum in der Lage sein dürften, den Protokollen formell beizutreten und sie zu ratifizieren. Insoweit ließe sich allenfalls an eine einseitige Erklärung der Befreiungsbewegungen denken, in der die Protokolle als verbindlich anerkannt werden¹⁰¹). Ferner müssen alle Protokollbestimmungen sowie die Vorschriften der Genfer Konventionen auf Folgeprobleme untersucht werden: Wie können etwa in einer Auseinandersetzung zwischen Befreiungsbewegung und bekämpfter Macht die Bestimmungen, die als Tatbestandsmerkmale auf Staatsangehörigkeit (*nationality*) und Besetzung (*occupation*) Bezug nehmen, Anwendung finden, wo beide Seiten dieselben Personen als eigene Staatsangehörige und dasselbe Gebiet als eigenes beanspruchen werden? Wie lassen sich auf dieses Verhältnis die Vorschriften über die Schutzmacht, über die schwere Verletzung der Bestimmungen und über Auslieferung der an der Verletzung beteiligten Personen anwenden? Wie lassen sich die Pflichten neutraler Staaten in solchen Konflikten definieren? Wo schließlich verläuft eine praktikable Trennung zwischen den Aktionen nationaler Befreiungsbewegungen und Sezessionskämpfen oder sonstigen inneren Unruhen?

Man wird davon auszugehen haben, daß der Zusatz, der die nationalen Befreiungskämpfe in die Kategorie der internationalen Konflikte einstuft, damit zugleich für die in Gefangenschaft geratenen Freiheitskämpfer den vollen Status des Kriegsgefangenen festlegt und sie nicht nur wie Kriegsgefangene behandelt sehen will. Einen solchen Kompromißvorschlag enthält der — mit Annahme des Zusatzes freilich obsolet werdende — Art. 42 Abs. 3 des Protokolls I¹⁰²):

¹⁰⁰) Nachweise in UN Doc. A/9669, S. 26; ebenda auch der vollständige Text von Art. 1 des Protokolls I.

¹⁰¹) Vgl. aber auch den Vorschlag Norwegens, CDDH/1/86.

¹⁰²) Der zitierte Abs. 3 ist eingeleitet mit der Bemerkung: "If, as many Governments wished, the Diplomatic Conference should decide to mention in the present Protocol members of movements of armed struggle for self-determination, a solution would be to include in this Article a third paragraph worded as follows: . . .".

“3. In cases of armed struggle where peoples exercise their right to self-determination as guaranteed by the United Nations Charter and the ‘Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations’, members of organized liberation movements who comply with the aforementioned conditions shall be treated as prisoners of war for as long as they are detained”.

Eine derartige Formulierung ließe dem bekämpften Staat wohl freie Hand, in Gefangenschaft geratene Mitglieder von Befreiungsbewegungen, die keine Kriegsverbrechen begangen haben, nach den nationalen Gesetzen abzuurteilen unter der Voraussetzung, daß die verfahrensrechtlichen Garantien der Konventionen eingehalten würden. Man wird diese Frage hingegen nicht mehr bejahen können, wenn der Kriegsgefangenenstatus voll zuerkannt ist. Ist dem aber so, dann stellt sich natürlich die Frage, ob alle Staaten bereit sind, solches zu akzeptieren. Eine Verneinung dieser Frage führt wiederum zur Problematisierung des gesamten Vorhabens. Dennoch dürfte ausgeschlossen sein, daß die Mehrheit bereit ist, auf ihre Vorstellungen zu verzichten¹⁰³⁾.

VII

Die oben dargestellten Vorgänge zeigen in verschiedener Hinsicht deutlich einige völkerrechtliche Entwicklungstendenzen¹⁰⁴⁾ auf:

1. Offenkundig wird das Selbstbestimmungsprinzip als *Rechtsargument* gebraucht, das die normative Grundlage für die Aktionen der Befreiungsbewegungen abgibt¹⁰⁵⁾. Auf der anderen Seite läßt sich nicht feststellen, daß das Recht auf Selbstbestimmung für den nationalen Befreiungskampf gegen den Kolonialismus monopolisiert würde: Gewiß beschränken sich die untersuchten Resolutionen auf den von ihnen behandelten Gegenstand, die Verwirklichung der Unabhängigkeitsdeklaration, die antikolonialistisch ausgerichtet ist; parallele Resolutionen

¹⁰³⁾ Die zweite Session der Diplomatischen Konferenz (1975) hat sich mit dem Grundproblem nicht mehr befaßt; juristisch ist die Frage also noch offen. Auch die 29. Generalversammlung hat keine Sachaussage getroffen; vgl. UN Doc. A/RES/3319 (XXIX).

¹⁰⁴⁾ Inwieweit sich diese Tendenzen auch bereits normativ verfestigt haben, soll hier nicht untersucht werden; zum Problem J. Abr. Frowein, *Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts*, oben S. 147.

¹⁰⁵⁾ Dazu vor allem die Nachweise oben III.

nehmen das Selbstbestimmungsprinzip aber ohne weiteres für alle Völker in Anspruch¹⁰⁶).

Mit seiner Behandlung als eigenständiger Völkerrechtsnorm ist der Selbstbestimmungsgrundsatz auch aus dem Schatten der Menschenrechte herausgetreten. Hat die Unabhängigkeitsdeklaration (A/RES/1514 (XV)) den rechtlichen Schwerpunkt der Kolonialherrschaft noch in der Verhinderung fundamentaler Menschenrechte erblickt, so wird der primäre Rechtsvorwurf später in der Verletzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes unmittelbar gesehen¹⁰⁷). Daß nach wie vor in der Praxis der Vereinten Nationen zwischen Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechten nicht klar getrennt wird, ist allerdings richtig¹⁰⁸). Immerhin erlaubt die angedeutete Differenzierung weitere Folgerungen bezüglich einer Internationalisierung des Selbstbestimmungsrechts (dazu unten 3).

2. Auch die Frage nach dem Träger des Selbstbestimmungsrechts in Kolonialgebieten erscheint in einem neuen Licht. Die Resolutionen der Generalversammlung ziehen zwar die Rechtsinhaberschaft der Völker (*peoples*) nicht in Zweifel, doch wird offenkundig über das Repräsentationsprinzip¹⁰⁹) die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts den nationalen Befreiungsbewegungen vindiziert. Die Anerkennung der verschiedenen Befreiungsbewegungen als die authentischen Vertreter der Völker bzw. der wahren Bestrebungen dieser Völker hat so einen Aspekt, der über den organisationsrechtlichen der Einräumung des Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen durchaus hinausreicht; dabei ist freilich die Filterwirkung der Anerkennung der Befreiungsbewegungen durch die OAU oder die Arabische Liga zu berücksichtigen.

¹⁰⁶) Vgl. Prinzip V der Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations, A/RES/2625 (XXV), sowie die Differenzen zwischen UdSSR und blockfreien Staaten bei der Aggressionsdefinition, oben S. 632. — So auch Ch. N. Okeke, *Controversial Subjects of Contemporary International Law* (1974), S. 113.

¹⁰⁷) UN Doc. A/RES/1514 (XV) Ziff. 1 einerseits: "The General Assembly . . . Declares that: 1. The subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a denial of fundamental human rights, is contrary to the Charter of the United Nations and is an impediment to the promotion of world peace and co-operation"; andererseits beispielhaft A/RES/2625 (XXV) — Deklaration über freundschaftliche Beziehungen — zu Prinzip V: "... bearing in mind that subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a violation of the principle, as well as a denial of fundamental human rights, and is contrary to the Charter".

¹⁰⁸) Vgl. K. Doehring, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts* (1974), S. 25 f.

¹⁰⁹) Siehe oben II.

Es ist von daher gesehen erklärlich, daß die mit der anerkannten Befreiungsbewegung vereinbarte Unabhängigkeit des bisherigen Kolonialgebiets hinreicht, um den vom Selbstbestimmungsprinzip geforderten Bedingungen Genüge zu tun, ohne daß es darauf ankäme, wie sich die nichtanerkannten rivalisierenden Befreiungsbewegungen hierzu stellen. Dies wird dann zu einem Problem ausschließlich der inneren Selbstbestimmung. Dieses Vorgehen hat den Vorzug der Übersichtlichkeit der Situation¹¹⁰⁾, führt allerdings notwendig dort zu Schwierigkeiten, wo — wie in Angola — mehrere sich untereinander bekämpfende Befreiungsbewegungen von der OAU anerkannt sind.

Die immer wieder hervorgehobene Bedeutung der OAU¹¹¹⁾ hat einen die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts fördernden, unter Umständen zugleich disziplinierenden Effekt. Da keine Befreiungsbewegung ohne Unterstützung der OAU hoffen kann, zum legitimen Sprecher des betreffenden Kolonialgebiets zu werden, wird auf diese Weise die Möglichkeit ausgeschaltet, daß die Kolonialmacht sich mit einer ihr relativ genehmen Bewegung arrangiert und sich damit fortbestehenden Einfluß sichert, der zu einer nur scheinbaren Unabhängigkeit des Gebiets führen würde. Im Fall Südwestafrikas (Namibia) ist die Sperrriegelfunktion einer solchen Anerkennung der SWAPO offenkundig¹¹²⁾.

Es verwundert nicht, wenn die spezifische Rolle der Befreiungsbewegungen bei der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der kolonisierten Völker zu Überlegungen führt, diesen Befreiungsbewegungen Völkerrechtssubjektivität zuzuweisen: Wer das Recht auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Anspruch nehmen darf und so in einer völkerrechtlichen Rechtsposition steht, dem kommt in dem dieser Position entsprechenden Umfang Rechtsfähigkeit zu¹¹³⁾. Die sowjetische Völkerrechtslehre¹¹⁴⁾ hat in diesem Punkt gewiß Bestätigung durch die Praxis der Vereinten Nationen gefunden.

¹¹⁰⁾ Illustrativ dazu die Behandlung der Aden-Frage; vgl. dazu H. von Mangoldt, Die West-Irian-Frage und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, ZaöRV Bd. 31 (1971), S. 197 ff. (222).

¹¹¹⁾ Vgl. zuletzt UN Doc. A/RES/3280 (XXIX) — Co-operation between the United Nations and the Organization of African Unity.

¹¹²⁾ Vgl. UN Doc. A/RES/3111 (XXVIII); auch oben Anm. 7.

¹¹³⁾ Zum grundsätzlichen Problem H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV Bd. 22 (1962), S. 1 ff. (45).

¹¹⁴⁾ Nachweise bei Okeke (Anm. 106), S. 120 ff.; G. B. Starushenko, Abolition of Colonialism and International Law, in: G. Tunkin (Hrsg.), Contemporary International Law (1969), S. 77 ff.

Nicht von ungefähr ist die Ansicht, die nationalen Befreiungsbewegungen seien Völkerrechtssubjekte, vor allem während der Genfer Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Kriegsrechts vertreten worden; sie diente dort zur Begründung des internationalen Charakters der Befreiungskämpfe¹¹⁵). Die Argumentationslinie ist klar: Die aus dem — als völkerrechtliche Norm verstandenen und von den Menschenrechten abgelösten — Selbstbestimmungsgrundsatz hergeleitete Rechtsposition der Befreiungsorganisationen führt zur Internationalisierung der Konflikte, an denen die Befreiungsorganisationen beteiligt sind.

Die vom allgemeinen Völkerrecht bereitgestellte Möglichkeit der Anerkennung Aufständischer als Kriegführende hat demgegenüber nicht die Funktion, die einer solchen Internationalisierung des Konflikts zukommt. Zwar erlangen die Aufständischen auf diese Weise eine begrenzte Völkerrechtsfähigkeit, und auch das humanitäre Kriegsrecht findet Anwendung. Die Anerkennung und damit die Herbeiführung dieser Folgen steht aber in dem Belieben der legalen Regierung; und um von Drittstaaten anerkannt zu werden, müssen die Aufständischen bestimmte Erfordernisse erfüllen. Zudem werden diese Staaten dadurch in die Rechtsposition von Neutralen versetzt und begeben sich damit jeder aktiven Unterstützungsmöglichkeit jenseits rein humanitärer Hilfeleistung. Gerade die im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts in den Resolutionen der Generalversammlung immer wieder hervorgehobene Unterstützungspflicht zugunsten der Befreiungsbewegungen¹¹⁶) verschließt den Weg ihrer Anerkennung durch dritte Staaten als kriegführende Partei¹¹⁷).

3. In der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen findet sich ein weiteres Argument für die Internationalisierung der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts im Wege des nationalen Befreiungskampfes. Im Abschnitt über Prinzip V (The principle of equal rights and self-determination of peoples) heißt es:

¹¹⁵) Nachweise CDDH/I/SR. 1—16, S. 28 (Syrien), S. 43 (Tansania), S. 45 (Senegal); zusammenfassend UN Doc. A/9669, S. 23.

¹¹⁶) Aufgefordert wird zu *moral and material assistance*: Vgl. UN Doc. A/RES/2105 (XX); 2189 (XXI); 2326 (XXII); 2465 (XXIII); 2548 (XXIV); 2621 (XXV); 2708 (XXV); 2878 (XXVI); 2908 (XXVII); 3163 (XXVIII); 3328 (XXIX).

¹¹⁷) Zur Anerkennung Aufständischer vgl. G. D a h m, Völkerrecht, Bd. 1 (1958), S. 182 ff.; F. B e r b e r, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1 (1960), S. 237 ff.; A. V e r d r o s s, Völkerrecht (5. Aufl. 1964), S. 206 ff.

“The territory of the colony or other Non-Self-Governing Territory has, under the Charter, a status separate and distinct from the territory of the State administering it; and such separate and distinct status under the Charter shall exist until the people of the colony or Non-Self-Governing Territory have exercised their right of self-determination in accordance with the Charter, and particularly its purposes and principles”.

Die hier festgestellte territoriale Scheidung von Kolonialmacht und Kolonie entzieht die zwischen beiden ausbrechenden Konflikte der Kategorie der innerstaatlichen Angelegenheit, die allein nach Maßgabe des Kapitels VII der UN-Charta zum internationalen Verhandlungsgegenstand werden kann. Es handelt sich damit nicht mehr nur um “internal armed conflicts of international concern”¹¹⁸). Die territoriale Absonderung des Kolonialgebiets hat vielmehr eine Funktion, die mit der Funktion einer Demarkationslinie zwischen einem befriedeten *de facto*-Regime und dem Mutterland vergleichbar ist¹¹⁹). Die Beziehungen der Kolonialmacht zur Kolonie sind so internationalisiert und unterfallen dann auch dem völkerrechtlichen Gewaltverbot¹²⁰). Als ein Fall unerlaubter Gewalt werden die Aktionen von Kolonialmächten gegen die Selbstbestimmungsbestrebungen der Kolonialvölker in der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen auch ausdrücklich genannt¹²¹). Im übrigen hat nicht nur die Generalversammlung, sondern auch der Sicherheitsrat mehrfach zur Einstellung der Anwendung von Gewalt durch die Kolonialmächte aufgefordert¹²²).

4. Ist so einerseits das Bemühen offensichtlich, die Kolonialmacht dem völkerrechtlichen Gewaltverbot zu unterwerfen, so ist andererseits ebenso offenkundig das Bestreben, die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aus dem Anwendungsbereich des Gewaltverbots heraus-

¹¹⁸) So wurden in dem Bericht des Generalsekretärs zum Thema “Respect of Human Rights in Armed Conflicts” die kolonialen Befreiungskämpfe betrachtet; UN Doc. A/7720 und 8052; vgl. dazu Bailey (Anm. 77), S. 103.

¹¹⁹) Vgl. J. Abr. Frowein, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 46) (1968), S. 35 ff., 51 ff. Auch die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen (A/RES/2625 (XXV)) schließt die Demarkationslinie in das Gewaltverbot ein; auf Bedenken hiergegen weist H. Schiedermaier, Demarkationslinien, in: Staatslexikon, Bd. 9 (2. Aufl. 1969), Sp. 408 ff. (411 f.) hin.

¹²⁰) Vgl. Art. 2 Abs. 4 UN-Satzung, der das im allgemeinen Völkerrecht anerkannte Gewaltverbot wiedergibt.

¹²¹) “Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to in the elaboration of the principle of equal rights and self-determination of their right to self-determination and freedom and independence” (Prinzip I).

¹²²) Vgl. etwa S/RES/180 (1963), 218 (1965), 322 (1972).

zunehmen. Grundlegend für das Verständnis dieser Tendenz ist die Resolution der Generalversammlung vom 20. Dezember 1965 (2105 (XX)), in der erstmals die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts in die Hände der Kolonialvölker selbst gelegt und damit über die bislang bestehende Auffassung hinausgegangen wurde, die den Kolonialvölkern eine eher passive Rolle zuwies¹²³⁾.

Der Versuch der Emanzipation der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts von dem Gewaltverbot wird weniger sinnvoll bei der These einsetzen, Adressat des völkerrechtlichen Gewaltverbots könnten nur Staaten sein¹²⁴⁾. Eine solche Ansicht müßte sehr bald da auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wo es darum geht, Unterstützung im Kampf gegen die Kolonialmacht bei anderen Staaten zu finden¹²⁵⁾; ferner stünde die neuere Tendenz, die Kolonialvölker bzw. die Befreiungsbewegungen als Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen zu sehen¹²⁶⁾ bzw. überhaupt die Beziehungen zwischen Kolonialmächten und Kolonialvölkern zu internationalisieren, damit kaum in Einklang. Da man deshalb auch das um seine Selbstbestimmung kämpfende Volk als Adressat des Gewaltverbots wird ansehen müssen, kommt es darauf an, einen Ausnahmetatbestand erlaubter Gewalt ausfindig zu machen. In der Tat sind in dieser Richtung auch die entscheidenden Überlegungen auszumachen, die — um das Ergebnis vorwegzunehmen — beim Rechtfertigungsgrund der Selbstverteidigung (vgl. Art. 51 UN-Satzung) nicht stehen geblieben sind.

Als Antwort auf vorangegangenes völkerrechtliches Unrecht — als solches wird die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts ja angesehen — kommen vor allem Repressalie und Selbstverteidigung in Betracht. Die Repressalie erscheint als Rechtfertigungsgrund freilich deshalb von vornherein ungeeignet, weil es heute einer sehr weitgehend konsentierten

¹²³⁾ Vgl. oben bei Anm. 32 und 33.

¹²⁴⁾ Nachweise dieser meist von sozialistischer Seite vorgetragenen Ansicht bei D. Ra u s c h n i n g, Die Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in Bürgerkriegssituationen, in: W. Schaumann (Hrsg.), Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung (1971), S. 75 ff. (81); ferner K. S k u b i s z e w s k i, Use of Force by States, in: M. Sørensen, Manual of Public International Law (1968), S. 739 ff. (771).

¹²⁵⁾ Zusammenfassend die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen: "Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right of self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter" (Prinzip V).

¹²⁶⁾ Siehe oben bei Anm. 113 und 114.

Meinung entspricht, daß bewaffnete (gewaltsame) Repressalien völkerrechtswidrig sind¹²⁷); gerade aber der bewaffnete Kampf der Befreiungsbewegungen bedarf der Rechtfertigung. An einer Wiedererweiterung des Repressalienbegriffs ist die Staatengemeinschaft kaum interessiert¹²⁸); folgerichtig hat die die Vereinten Nationen beherrschende Mehrheit auch nicht versucht, diesen Weg einzuschlagen.

Näher liegt es, die Rechtfertigung im Recht auf Selbstverteidigung zu suchen¹²⁹), doch stößt auch dies auf eine Reihe konstruktiver Bedenken. An der rechtlichen Fähigkeit der Kolonialvölker (Befreiungsbewegungen) zur Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts wird man freilich von dem Ansatz her, daß diese Völker Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen sein können, nicht prinzipiell zweifeln können¹³⁰). Die Bedenken liegen an anderer Stelle. Geht man einmal von dem Recht auf Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 UN-Satzung aus¹³¹), so ist das Vorhandensein eines »bewaffneten Angriffs« (*armed attack*) erforderlich, um dem Angegriffenen den Rekurs auf Waffengewalt zu ermöglichen. Sieht man im Begriff des »bewaffneten Angriffs« den engeren Tatbestand gegenüber »Friedensgefährdung« oder »Aggression«, so wie es der überwiegenden Meinung entsprechen dürfte¹³²), dann wird man kaum sagen können, daß die Vorenthaltung der Unabhängigkeit des Selbstbestimmungsrechts durch die Kolonialmacht diesen Tatbestand erfüllt; denn gerade die Kenn-

¹²⁷) Vgl. dazu W. Wengler, Das völkerrechtliche Gewaltverbot (1967), S. 17 f.; W. Kewenig, Gewaltverbot und noch zulässige Machteinwirkung und Interventionsmittel, in: Schaumann, a. a. O. (Anm. 124), S. 175 ff. (210); Skubiszewski (Anm. 124), S. 754; vgl. auch vor allem Prinzip I Abs. 6 der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen: "States have a duty to refrain from acts of reprisal involving the use of force".

¹²⁸) Vgl. die Diskussionen um die israelischen Vergeltungsangriffe im Libanon; Nachweise bei Ch. Tomuschat, Reprise und Retorsion, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 179 ff. (182 Anm. 11).

¹²⁹) Vgl. den Bericht des Special Committee on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States, UN Doc. A/5746, S. 42, wo vom "right of self-defense of peoples and nations against colonial domination, in exercise of their right of self-determination" die Rede ist; ferner etwa Starushenko (Anm. 114), S. 90 ff. mit weiteren Nachweisen; J. Žourek, L'interdiction de l'emploi de la force en droit international (1974), S. 108 ff.

¹³⁰) Vgl. Starushenko, a. a. O.

¹³¹) Zur Bedeutung des Art. 51 UN-Satzung für Nichtmitglieder vgl. L. Wildhaber, Gewaltverbot und Selbstverteidigung, in: Schaumann (Anm. 124), S. 147 f.

¹³²) Nachweise bei Wildhaber, a. a. O., S. 150; ferner R. Higgins, The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations (1963), S. 204.

zeichnung der Vorenthaltung der Unabhängigkeit als Aggression ist in der von den Vereinten Nationen akzeptierten Definition nicht enthalten oder allenfalls im Ansatz erkennbar¹³³).

Nimmt man die Voraussetzungen entweder des Selbstverteidigungsrechts innerhalb des Art. 51 UN-Satzung oder eines daneben fortbestehenden gewohnheitsrechtlichen Rechts auf Selbstverteidigung weniger streng, hält man also das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs trotz Art. 2 Abs. 4 UN-Satzung für nicht unbedingt erforderlich¹³⁴), so stellen sich sogleich andere Fragen, die mit dem Wesen des Selbstverteidigungsrechts zusammenhängen, unabhängig davon, ob man es der UN-Satzung oder dem allgemeinen Völkerrecht entnimmt.

Maßnahmen der Selbstverteidigung haben ihrem Wesen nach defensiven Charakter, sie sind auf die Wiederherstellung des *status quo ante* ausgerichtet¹³⁵). Dem Selbstverteidigungsrecht fehlt die Dynamik, die es bräuchte, um für den Zweck der gewaltsamen Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts instrumentalisiert werden zu können. Der Rückgriff auf das Selbstverteidigungsrecht ist daher zumindest nicht geeignet, den Beginn gewaltsamer bewaffneter Aktionen — der in der Regel ja von den nationalen Befreiungsbewegungen gesetzt wird — zu erfassen.

Es hat den Anschein, als ob dieses Verständnis in Abkehr von der früheren Praxis in den Vereinten Nationen an Boden gewinnt. Auch in der östlichen Literatur haben sich Stimmen erhoben, die sich insoweit höchst zurückhaltend zur Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts äußern¹³⁶). Seine generelle Ausweitung werden unbeschadet der Tatsache, daß Art. 51 UN-Satzung in der Vergangenheit nur zu häufig als *escape-clause* (Schwarzenberger) in Anspruch genommen wurde¹³⁷), gerade die

¹³³) Art. 1 der Definition erklärt u. a. zur Aggression den Gebrauch bewaffneter Gewalt eines Staates "in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations", was jedoch relativiert wird durch den Zusatz "as set out in this definition"; vgl. ferner UN Doc. A/RES/2131 (XX) Ziff. 3 und 6 — Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of their Independence and Sovereignty.

¹³⁴) Nachweise bei Wildhaber (Anm. 131), S. 151.

¹³⁵) Vgl. dazu D. W. Bowett, *Self-Defense in International Law* (1958), S. 142 f.; Wildhaber, a. a. O., S. 154; Wengler (Anm. 127), S. 12. Die von Wengler, *ibid.*, S. 57 f., vorgenommene Deutung des Selbstverteidigungsrechts als Besitzschutz trifft auf die Befreiungskämpfe anders als im Falle von Bürgerkriegen allerdings zu, wenn man berücksichtigt, daß die territoriale Scheidung der Gebiete der Kolonialmacht und des Kolonialvolkes angenommen wird; siehe oben VII. 3.

¹³⁶) Skubiszewski (Anm. 124), S. 771 f.

¹³⁷) Vgl. Th. Oppermann, *Das Verbot der Gewaltanwendung*, in: Schaumann (Anm. 124), S. 119 ff. (129).

sozialistischen Staaten wenig gern sehen können; die tatbestandliche Unbestimmtheit des Selbstbestimmungsrechts muß jede prinzipielle Verbindung mit einem weitverstandenen Selbstverteidigungsrecht als höchst gefährlich erscheinen lassen¹³⁸).

Es ist daher nur konsequent, wenn die oben geschilderten, in den Debatten zum Thema des internationalen Terrorismus und der Aggressionsdefinition unternommenen Anstrengungen, die Aktionen der Befreiungsbewegungen von vornherein aus diesen Erörterungen auszuklammern, den Versuch erkennen lassen, für die nationalen Befreiungskämpfe¹³⁹) einen Sondertatbestand der erlaubten Gewalt zu schaffen, der gleichberechtigt neben die anerkannten Gewaltanwendungsfälle nach Art. 51 UN-Satzung oder gemäß Autorisierung durch den Sicherheitsrat treten soll und damit seiner Konstruktion nach zugleich die Möglichkeit der Aktion, nicht nur der Re-Aktion bietet. Dies wurde am prägnantesten während der Beratungen des Special Committee on the Question of Defining Aggression im Jahre 1970 von verschiedener Seite zum Ausdruck gebracht:

“... the definition of aggression should include, . . . , a provision making an exception where the use of force was necessary to ensure the exercise of the right of peoples to self-determination. They stated that such a provision was essential in a period of vigorous national liberation movements; it would be a safeguard as necessary and important as the safeguard in Article 51 of the Charter concerning the right to self-defense or the safeguard concerning the use of force pursuant to a decision or authorization of a competent United Nations' body”¹⁴⁰).

Dieser Versuch der Schaffung eines neuen Gewaltanwendungstatbestandes außerhalb der Satzung der Vereinten Nationen blieb natürlich nicht unwidersprochen¹⁴¹), und auch die Formulierung etwa des Art. 7 der Aggressions-

¹³⁸) Dies zeigt die Problematik der Sezession; dazu etwa Doehring (Anm. 108), S. 30 ff.; Okeke (Anm. 106), S. 131 ff., 158 ff., an den Beispielen Bangladesch und Biafra. Vgl. ferner Prinzip V letzter Absatz der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen: “Every State shall refrain from any action aimed at the partial or total disruption of the national unity and territorial integrity of any other State or country”.

¹³⁹) Von seiten der sozialistischen Staaten ist dieser Versuch zusätzlich dadurch gekennzeichnet, daß dieser Sondertatbestand auf die kolonialen Erhebungen beschränkt ist; dazu siehe oben bei Anm. 67 und Wengler (Anm. 127), S. 39 Anm. 58.

¹⁴⁰) Vgl. den Bericht des Special Committee, GAOR 25th session, Suppl. No. 19 (A/8019), S. 16.

¹⁴¹) Vgl. die Nachweise in UN Doc. A/9411 Ziff. 26 f. Die Bundesrepublik Deutschland hat im 6. Hauptausschuß erklärt: »Die Bundesregierung begrüßt die Tatsache, daß dieses bedeutende Dokument sich auch auf das Recht der Selbstbestimmung bezieht . . . Die Bundesregierung hat dessen friedliche Verwirklichung

definition¹⁴²⁾ ist durchaus nicht zwingend im Sinne einer Anerkennung einer allein vom Selbstbestimmungsrecht legitimierten Gewaltanwendung zu werten¹⁴³⁾. Die Tendenz, dieser Auffassung Geltung zu verschaffen, kann jedoch kaum übersehen werden.

5. Erst die Konzeption einer von Art. 51 UN-Satzung losgelösten erlaubten Gewaltanwendung im nationalen Befreiungskrieg öffnet voll den Blick für die neuerdings vielbesprochene Problematik der Rückkehr zu einem *ius ad bellum*, das deshalb bestehen soll, weil es um die Durchsetzung des völkerrechtlich anerkannten Ziels der Selbstbestimmung der Völker (Art. 1 Abs. 2, 55 UN-Satzung) geht: "Such wars are absolutely just now, when colonialism has been outlawed"¹⁴⁴⁾.

Der Rückschritt, den diese Auffassung für ein das heutige Völkerrecht entscheidend bestimmendes umfassendes Gewaltverbot bedeuten muß, ist offensichtlich. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob der Sondertatbestand erlaubter Gewaltanwendung nur auf die Fälle der Liquidation der Reste des europäischen Kolonialismus Anwendung finden soll. Obwohl die entscheidenden Diskussionen immer unter dem Aspekt der Dekolonisierung stattgefunden haben, ist der Wortlaut der einschlägigen Resolutionen, die sich nicht gerade mit einzelnen Gebieten befassen, in aller Regel weiter gefaßt; dem Tatbestand der *colonial domination* ist der der *foreign domination* und *alien subjugation* zugesellt¹⁴⁵⁾, was durchaus im Sinne einer auch sachlichen Hinzufügung,

stets unterstützt. Wir teilen nicht die Auffassung derjenigen, die das Recht der unterdrückten Völker auf Unterstützung als Legitimation zu bewaffneter Hilfe auslegen. Die Bundesregierung gibt dem Verbot der Anwendung von Gewalt Priorität. Ausgenommen den besonderen Fall, der in Art. 51 der Charta umschrieben ist, und mit Ausnahme von Aktionen, welche durch den Sicherheitsrat selbst oder in seinem Auftrag ergriffen werden, gibt es nichts, was die Anwendung von Gewalt rechtfertigen könnte. Es wäre verhängnisvoll, wenn ein solches Verbot, das eine der Schlüsselbestimmungen der Charta darstellt, modifiziert würde« (Text des Auswärtigen Amtes; zitiert nach W. Heide Meyer, Die Definition der Aggression – ein Instrument für den Sicherheitsrat, Vereinte Nationen Jg. 23 [1975], S. 108 ff. [112]).

¹⁴²⁾ Siehe oben V.

¹⁴³⁾ Nach Auffassung des US-Delegierten Rosenstock enthalten die Art. 6 und 7 der Definition klassische Bestimmungen, die infolge ihrer Natur nicht die Funktion haben, Rechte zu schaffen, sondern lediglich eine ausdrückliche Zusicherung im Hinblick auf nicht behandelte Regeln darstellen; UN Doc. GAOR 29th session, Suppl. No. 19 (A/9619), S. 24.

¹⁴⁴⁾ Starushenko (Anm. 114), S. 91. Dazu auch Wengler (Anm. 127), S. 38, und H. Meyrowitz, Le statut des guérilleros dans le droit international, Journal du droit international, Bd. 100 (1973), S. 875 ff. (877 f.).

¹⁴⁵⁾ Vgl. z. B. oben Anm. 35 und 37. Auch Prinzip V der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen ist kaum allein unter kolonialen Gesichtspunkten verständlich. Zur Problematik insgesamt schon oben Anm. 67 und 139.

Erweiterung gemeint sein kann. Jedenfalls argumentativ könnte von hier aus auf ein aus dem Selbstbestimmungsrecht fließendes Recht auf Gewalt auch in allen sonstigen Fällen geschlossen werden, wo sich die Selbstbestimmungsrechtsproblematik stellt. An dieser Stelle werden dann allerdings verbindliche Gewaltverzichtserklärungen oder -abreden von besonderer Bedeutung, die im Sinne dieser Überlegung die Funktion erhalten, das Recht auf gewaltsame Durchsetzung der Selbstbestimmung konstitutiv auszuschießen und nicht etwa nur das nach der Satzung der Vereinten Nationen bestehende Gewaltverbot deklaratorisch zu unterstreichen¹⁴⁶⁾.

Die einem solchen neuen *ius ad bellum* zugrunde liegende Doktrin vom gerechten Befreiungskampf (*bellum iustum*) führt zwangsläufig zu Veränderungen kriegsrechtlicher Regeln. Das *ius in bello* ist aus der Indifferenz des Völkerrechts gegenüber dem Anlaß der kriegerischen Auseinandersetzung entstanden und stieß sich darum auch mit einem *ius ad bellum* nicht, solange dieses sich aus dem wertneutralen Begriff der Souveränität (des Herrschers, des Volkes, des Staates) ableitete¹⁴⁷⁾. Gründet sich aber die Gewaltanwendung der einen Seite auf die Gerechtigkeit der von ihr verfolgten Sache, so wird die Gewalt der anderen Seite sehr schnell zum Verbrechen: Die Grundthese des Kriegsrechts, die im Prinzip der Gleichheit der Kriegführenden besteht, ist damit aufgegeben¹⁴⁸⁾.

Solche Bestrebungen haben sich in den einschlägigen Erörterungen im Rahmen der Vereinten Nationen deutlich niedergeschlagen. In mehreren Resolutionen hat die Generalversammlung die von den Kolonialmächten angeworbenen und gegen die Befreiungsbewegungen eingesetzten Söldner als Verbrecher bezeichnet, die als solche auch zu bestrafen seien¹⁴⁹⁾. Die

¹⁴⁶⁾ Vgl. etwa Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. 8. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 354), Art. II des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 7. 12. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 362) sowie Art. 3 des Grundlagenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1973 II, S. 423). — Inwieweit die inhaltliche Verknüpfung des Gewaltverzichts mit der UN-Satzung einer Anwendung des oben im Text entwickelten Gedankens entgegensteht, muß hier offenbleiben.

¹⁴⁷⁾ Hierzu im Überblick neuestens O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht (1975), S. 54 ff. mit vielen weiteren Nachweisen.

¹⁴⁸⁾ Vgl. R. Bindschedler, Die Zukunft des Kriegsrechts, Festschrift F. Berber (1973), S. 61 ff. (67). Zum Gleichheitsprinzip M. B o t h e, Le Droit de la Guerre et les Nations Unies, Etudes et Travaux de l'Institut universitaire de hautes études internationales, No. 5, S. 163 ff.

¹⁴⁹⁾ Z. B. UN Doc. A/RES/2465 (XXIII) Ziff. 8; 2548 (XXIV) Ziff. 7; 2708 (XXV) Ziff. 8; 3103 (XXVIII) Ziff. 5. — Vgl. aber auch Art. 3 (g) der Angriffsdefinition.

hierin liegende Preisgabe des Gleichheitsprinzips ist unübersehbar; dies gilt, solange die Befreiungsbewegungen die Irregularität der Kriegsführung für sich selbst in Anspruch nehmen, sogar dann, wenn die Söldner nicht den Bedingungen des Art. 1 HLKO bzw. des Art. 4 A Ziff. 2 der Genfer Kriegsgefangenenkonvention entsprechen sollten. Eine Schlechterbehandlung auch der regulären Streitkräfte der Kolonialmächte im Verhältnis zu den Befreiungskämpfern wurde freilich nur selten gefordert, immerhin liegt sie gewissermaßen in der Logik der Entwicklung. Vor ihrem Auszug aus der Genfer Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten hat die Delegation Nordvietnams unter ausdrücklicher Zurückweisung des überkommenen *ius in bello* den Schutz rechtlicher Normen ausschließlich für die »gerechte« Partei reklamiert¹⁵⁰).

Neben die Gefahr eines Abrückens von dem Gleichbehandlungsgrundsatz tritt das Bedenken, ob nicht eine undifferenzierte Gleichstellung der Mitglieder nationaler Befreiungsbewegungen, soweit sie als Partisanen und Freischärler in Erscheinung treten, mit Kombattanten geradezu das Ziel des humanitären Völkerrechts, die Humanisierung des Krieges, verfehlen müßte. Es ist völlig einleuchtend, wenn gesagt wird, daß damit die Möglichkeit des Soldaten minimalisiert wäre, zwischen Zivilperson und Partisan zu unterscheiden, und er zu seinem Schutz gezwungen wäre, sofort und ohne lange Nachforschung zur Waffe zu greifen, während umgekehrt die Zivilpersonen ihrerseits zu ihrem Schutz sich bewaffnen würden¹⁵¹). Der »gerechte Krieg« tendiert naturgemäß zur Rebarbarisierung des Krieges.

In etwas anderem Licht dürfte hingegen das Problem zu sehen sein, ob nationale Befreiungskämpfe bewaffnete Konflikte mit internationalem Charakter sind¹⁵²). Der von westlicher Seite auf der erwähnten Genfer Diplomatischen Konferenz erhobene Vorwurf, auch insoweit werde die Konzeption des *bellum iustum* eingeführt¹⁵³), dürfte in dieser Form nicht stichhaltig sein. Gewiß soll nach der Meinung der Mehrheit der Staaten der Konflikt deshalb international sein, weil er nationaler Befreiungskrieg und deshalb gerecht ist. Aber diese Motivation begründet keine zwingende Kausalität. Es ist durchaus möglich, ohne jede moralische Bewertung den Befreiungskampf deshalb zu internationalisieren, weil er die Völkergemein-

¹⁵⁰) Vgl. CDDH/41; ferner Forsythe (Anm. 91), S. 83.

¹⁵¹) K. Doehring, Verfassungsrecht und Kriegsvölkerrecht, Festschrift F. Berber (1973), S. 139 ff. (144 f.).

¹⁵²) Dazu siehe oben VI.

¹⁵³) Siehe oben bei Anm. 97.

schaft in besonders starker Weise berührt und weil diese ein Interesse daran hat, in solchem Konflikt das humanitäre Völkerrecht angewendet zu wissen. Der Friedensbegriff hat in mancherlei Hinsicht eine Ausdehnung erfahren. Eine mit der Internationalisierung dieser Kriege verbundene Erweiterung des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts würde auch die oben angeführten Bedenken nicht erwecken¹⁵⁴); denn gesagt wäre damit nur, daß z. B. die Genfer Konventionen Anwendung fänden, und zwar ohne Abstriche. Eine Aufweichung der strengen Erfordernisse, wie sie etwa Art. 4 A Ziff. 2 Genfer Kriegsgefangenenkonvention vorschreibt, ist wegen der dann geöffneten und kaum wieder zu schließenden Schleuse nicht zu empfehlen¹⁵⁵).

Bei dieser Sicht würde eine Akzeptierung des Mehrheitsverlangens durch die westlichen Staaten keineswegs bedeuten, daß mit der Charakterisierung des nationalen Befreiungskampfes als eines internationalen Konflikts zugleich die Anerkennung eines Tatbestandes erlaubter Gewalt erfolgt wäre. Der Satz, daß vom *ius in bello* nicht auf ein *ius ad bellum* geschlossen werden kann, würde keine Modifizierung erfahren. Die Ansicht, auch die Durchsetzung vom Völkerrecht anerkannter Selbstbestimmungs- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterfalle dem Gewaltverbot, könnte ungeschmälert weiter vertreten werden. Insoweit würde eine Präjudizierung des Standpunktes nicht eintreten. Ob freilich die Mehrheitsmeinung übernommen werden kann, wird entscheidend von der Lösbarkeit der weiteren, oben kurz skizzierten Probleme¹⁵⁶) abhängen, die mit der Frage der Internationalisierung dieser Konflikte verbunden sind.

¹⁵⁴) Siehe oben bei Anm. 151.

¹⁵⁵) In diese Richtung aber gehen Erwägungen von Bindschedler (Anm. 148), S. 71 f.

¹⁵⁶) Siehe oben VI.

Summary

National Liberation Struggles and Decolonization
Policy of the United Nations:
Some International Law Tendencies

The starting point of this article is the recognition the national liberation movements have found in their fight against colonialism and racism within the United Nations. From this point of view the author analyzes the treatment by the General Assembly of several subjects which for years have been on its agenda. It deals primarily with the following subjects:

a) Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples;

b) Measures to prevent international terrorism which endangers or takes innocent human lives or jeopardizes fundamental freedoms, and study of the underlying causes of those forms of terrorism and acts of violence which lie in misery, frustration, grievance and despair and which cause some people to sacrifice human lives, including their own, in an attempt to effect radical changes;

c) Question of defining aggression;

d) Respect for human rights in armed conflicts.

In addition to a consideration of these subjects, the author attempts to grasp the emerging tendencies within international law. Basically one finds that we are dealing here with:

1. The growing independence of the right of self-determination vis-à-vis human rights;

2. The development of national liberation movements into a legal position of international law;

3. The internationalization of the struggles for liberation;

4. The change within the legal foundation of these struggles from the right of self-defense to a unique circumstance of tolerated force;

5. And finally, the consequence of this new concept of a just war upon the *ius in bello*.